

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

BMSGPK - IV/9 (Koordinierung der Legistik)

Dr.in Susanne Mayer
Sachbearbeiterin

Susanne.Mayer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-866188
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.652.486

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)42/PET-NR/2020

Petition Nr. 42/PET: "Zukunft der Pflege jetzt gestalten – Daheim statt Heim" - Stellungnahme BMSGPK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 7. Oktober 2020, Zl. 42/PET-NR/2020, zur Petition Nr. 42 „Zukunft der Pflege jetzt gestalten – Daheim statt Heim“ zu den in der Petition geforderten Punkten wie folgt Stellung:

Die Pflege und Betreuung älterer Menschen ist ein zentrales Thema der österreichischen Sozialpolitik. Derzeit haben rund 468.000 Frauen und Männer - das sind mehr als 5% der österreichischen Bevölkerung - einen Anspruch auf Pflegegeld, wobei aufgrund der demographischen Entwicklung und der erfreulicherweise steigenden Lebenserwartung mit einer weiteren Steigerung in den nächsten Jahren zu rechnen ist.

Gerade die in letzter Zeit wieder sehr intensiv geführte Diskussion rund um das Thema Pflege zeigt ganz deutlich: Pflege ist nicht nur ein Zukunfts- sondern vielmehr ein Gegenwartsthema und geht uns alle an!

Bundesgenossenschaft für Pflege und Betreuung, um Pfleger und Pflegebedürftige von der Last der Administration zu befreien, die vielfach mit der Pflege daheim verbunden ist

Unter der Prämisse, dass diese Forderung auf die Anstellung von pflegenden Personen abzielt, darf ausgeführt werden, dass „Pflege daheim“ sowohl informelle Pflege durch pflegende Angehörige als auch formelle Pflege umfasst.

- Anstellung Pflegende Angehörige:

Im Zusammenhang mit einer Anstellung dieser Personengruppe bestehen offene Fragestellungen arbeitsrechtlicher Natur, zur geforderten Qualifikation, zu branchenüblichem Gehalt und dessen Finanzierung. Es besteht ein Pilotprojekt Burgenlands, in welchem eine Anstellung über die Pflegeservice Burgenland GmbH erfolgt.

Die Evaluierung dieses Projektes steht noch aus.

- Anstellung Pflegekräfte für mobile Dienste und Alltagsbegleitung:

Pflegekräfte befinden sich idR in einem Angestelltenverhältnis zum Land oder einem Träger. Es ist davon auszugehen, dass eine Überführung in eine Genossenschaft mit Herausforderungen, vor allem in finanzieller Hinsicht, verbunden wäre.

Im Übrigen ist die Unterstützung betreuender und pflegender Angehöriger ein Schwerpunktthema des Regierungsprogrammes und der Task Force Pflege.

Schaffung eines österreichweiten „verpflichtenden“ Pflege-Gütesiegels, um einen transparenten Preis Leistungsvergleich der Anbieter zu ermöglichen

Qualitätssicherung in der Pflege- und Betreuung ist dem BMSGPK ein wichtiges Anliegen.

Personenbetreuung:

Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung wurde das Österreichische Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ24) geschaffen. Das ÖQZ24 ist ein österreichweit einheitliches Qualitätszertifikat mit dem Ziel, die Situation der pflegebedürftigen Menschen und deren Familien zu stärken und zur nachhaltigen Steigerung der Pflege und Betreuung beizutragen.

Vermittlungsagenturen können im Rahmen des von einer externen Stelle durchgeführten Zertifizierungsverfahrens unter Beweis stellen, dass sie - über die gesetzlichen Anforderungen hinaus - höhere Qualitätsstandards erfüllen. Ziel des Zertifikates ist es, die Situation der betreuungsbedürftigen Menschen und ihrer Familien zu stärken.

Das ÖQZ24 trägt damit zu einer gelingenden und stabilen Betreuungssituation für Kundinnen und Kunden, Angehörige und Betreuungskräfte in Zusammenarbeit mit den Agenturen bei.

Die Zertifizierung basiert auf den „Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung der Zertifizierung nach dem ÖQZ24. Aktuell erfolgt die Zertifizierung freiwillig.

Das Recht zur Führung des Zertifikates wird für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt.

„Pflegedienste“:

Grundsätzlich obliegt die Ausgestaltung der Pflegedienste den Ländern. Der Bund versucht hier aber über das Pflegefondsgesetz harmonisierend einzuwirken.

Die Möglichkeit eines Vergleichs zwischen den Anbietern und Bundesländern wäre fachlich begrüßenswert. Grundlage hierfür müssten akkordierte Qualitätskriterien zur Beurteilung der Pflegeergebnisqualität sein.

Aktuell findet der Reformprozess Task Force Pflege statt, in welchem die verschiedensten Themen, somit auch die Qualitätssicherung behandelt werden. Erste Ergebnisse werden bis zum Ende des Jahres erwartet.

Finanzielle Entlastung durch höheres Pflegegeld (50 % des Höchstsatzes ab Stufe 3), zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen

Das Pflegegeld wurde seit seiner Einführung mit Wirkung vom 1. Juli 1993 wie folgt erhöht:

- mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 um 2,5%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 um 2,8%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 um 2,0%,
- mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 um 4% (Stufen 1 und 2), 5% (Stufen 3 bis 5) und 6% (Stufen 6 und 7)
- mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 um 2,0%

Überdies erfolgte eine Erhöhung des Pflegegeldes der Stufe 6 ab 1. Jänner 2011 von monatlich 1.242 € auf monatlich 1.260 €, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass der Aufwand bei diesen Pflegegeldbeziehern besonders hoch ist.

Als wesentliche Verbesserung für Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher und zur Unterstützung der Angehörigenpflege wurde am 2. Juli 2019 ein Antrag zu einer Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, der eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes in sämtlichen Stufen vorsieht, von allen im Nationalrat vertretenen Parteien einstimmig beschlossen.

Die Erhöhung des Pflegegeldes in allen Stufen wird dabei ab 1. Jänner 2020 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG erfolgen.

Der jährliche Aufwand für das Pflegegeld beträgt rund 2,6 Mrd. €.

Eine Erhöhung um 1% in allen Stufen verursacht jährlich budgetären Mehrkosten von rund 26 Mio. €.

Der jährliche Aufwand für das Pflegegeld ab Stufe 3 beträgt rund 2 Mrd. €.

Überarbeitung der Kriterien bei der Pflegegeld-Einstufung mit mehr Transparenz und die Schaffung eines 4-Augen-Prinzips mit Qualitätssicherung durch die Sozialversicherungen sowie die höhere Einstufung von Demenzerkrankten im Rahmen des Pflegegeldes

4-Augen-Prinzip

Derzeit erfolgt die Begutachtung bei Neuzuerkennungen durch einen Mediziner und bei Erhöhungsanträgen entweder durch einen Mediziner oder eine diplomierte Pflegefachkraft. In bestimmten Fällen gibt es derzeit eine Oberbegutachtung bei den Entscheidungsträgern. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt gemäß § 8 EinstV die Möglichkeit besteht, dass erforderlichenfalls zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Bereichen, beispielsweise der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie sowie der Psychotherapie beizuziehen sind.

Erstrebenswert erscheint, dass es in jedem Fall eine Oberbegutachtung unter bestimmten festzulegenden Qualitätskriterien gibt. In Umsetzung dieser Maßnahme aus dem Regierungsprogramm wurden bereits Gespräche seitens der medizinischen Fachabteilung mit den Chefärztinnen und Chefärzten geführt.

Einstufung von Menschen mit dementiellen Beeinträchtigungen

Dementielle Beeinträchtigungen sind zentrale Herausforderungen für unser Pflege- und Gesundheitssystem. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, wird der besonders herausfordernden und belastenden Pflege durch einen Erschwerniszuschlag im Ausmaß von 25 Stunden pro Monat nicht ausreichend Rechnung getragen, was auch immer wieder Anlass zu Kritik bietet.

Um dieser Kritik zu begegnen und die Situation von dementiell beeinträchtigten Menschen und deren Familien zu verbessern, könnte der in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz festgelegte Zeitwert des Erschwerniszuschlages auf 45 Stunden pro Monat erhöht werden.

Bei einer generellen Erhöhung des Erschwerniszuschlages auf 45 Stunden pro Monat, würden die budgetären Mehrkosten jährlich rund 22,2 Mio. € betragen und es würden von der Verbesserung rund 7.700 Personen profitieren.

Eine Erhöhung des Erschwerniszuschlages wird seitens des Sozialministeriums ausdrücklich begrüßt.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass sämtliche Themen, die die Weiterentwicklung des Pflegegeldes und der Einstufung betreffen im Rahmen der Task Force Pflege behandelt werden.

Erhöhung der Angebote zur mobilen Übergangspflege, statt teurer Kurzzeitpflegebetten in Seniorenheimen und die Übernahme der Kosten für Kurzzeitpflege während eines Kuraufenthaltes von pflegenden Angehörigen

Das Angebot von Pflegedienstleistungen sowie deren Ausbau liegt in der Zuständigkeit der Länder gemäß Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz.

Seit dem Jahr 2011 werden die Länder und Gemeinden im Bereich der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen in der Langzeitpflege durch den Bund mit den Mitteln aus dem Pflegefonds, der mittels Bundesgesetz eingerichtet ist, finanziell unterstützt. Dabei werden für die Jahre 2011 bis 2021 Zweckzuschüsse in der Höhe von insgesamt 3.249 Mio. € zur Verfügung gestellt, wobei die Mittel für den Aus- und Aufbau sowie zur Sicherung mitunter von stationären Betreuungs- und Pflegediensten zweckgewidmet sind. Die Aufteilung auf die

Länder erfolgt nach dem Wohnbevölkerungsschlüssel der Bundesanstalt Statistik Österreich.

Möglichkeit einer dauerhaften Pflegekarenz geschaffen werden, um pflegende Angehörige pensionsrechtlich abzusichern

Die bessere Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen ist dem Sozialministerium ein besonderes Anliegen. Hier haben sich die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit und der Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld als wichtige Maßnahme erwiesen. Bei Vorliegen einer demenziellen Beeinträchtigung kann eine Karenzierung bereits ab Pflegegeld der Stufe 1 vereinbart werden.

Personen die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbaren, haben einen Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld (sofern keine geringfügige Tätigkeit vor der Karenzierung vorgelegen ist). Die Höchstbezugsdauer eines Pflegekarenzgeldes beträgt je pflegebedürftiger Angehöriger/pflegebedürftigen Angehörigen 6 Monate (bzw. 12 bei Erhöhung der Pflegegeldstufe und neuerlicher Vereinbarung einer Pflegekarenz/Pflegezeit).

Das Pflegekarenzgeld gebührt ebenfalls für die Dauer einer Familienhospizkarenz.

Ab 1. Jänner 2020 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf zwei Wochen Pflegekarenz/Pflegezeit. In diesen zwei Wochen kann eine Vereinbarung über eine längere Pflegekarenz/Pflegezeit getroffen werden. Sollte es in den ersten zwei Wochen zu keiner Vereinbarung kommen, so besteht ein Anspruch auf Pflegekarenz/Pflegezeit für bis zu weiteren zwei Wochen (insgesamt vier Wochen). Die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz/Pflegezeit anzurechnen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb mehr als fünf Angestellte beschäftigt.

Die Frage einer dauerhaften Pflegekarenz ist in erster Linie eine arbeitsrechtliche Frage.

Hinzuweisen ist, dass es auch bereits jetzt und unabhängig einer Pflegekarenz, die Möglichkeit einer kostenlosen Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gibt.

Bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege, um den Pflegeberuf grundsätzlich attraktiver zu machen. Weiters ist der Personalschlüssel an die realen Pflegeherausforderungen in den jeweiligen Stationen anzupassen und für eine weitgehende Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Tätigkeiten zu sorgen

Personalangelegenheiten liegen in der Länderzuständigkeit gemäß Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz. Die widmungsgemäße Nutzung der Mittel aus dem - bereits oben erwähnten - Pflegefonds obliegt den Ländern, wiewohl seitens des Bundes Vorgaben an die Länder betreffend Personalausstattung festgelegt wurden:

- § 3a Abs. 3 Pflegefondsgesetz (PFG) sieht die transparente und nachvollziehbare Gestaltung der Regelungen zu Personalausstattung in stationären Einrichtungen vor.
- § 3a Abs. 4 PFG enthält die Vorgabe, dass während der Nachtstunden zumindest ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin anwesend oder im Rahmen einer Rufbereitschaft verfügbar sein soll, der/die über eine Berufsausbildung der Pflegefachassistenz oder des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege iSd GuKG verfügt.
- Gemäß § 3a Abs. 5 PFG haben die Länder für die Sicherstellung der Leistungserbringung durch eine ausreichende Anzahl an angestelltem, fachlich qualifizierten Personal entsprechend der Anzahl der Bewohner/innen sowie der Art und dem Ausmaß der diesen zu erbringenden Leistungen Sorge zu tragen.

Der Pflegefonds stellt damit nicht nur ein Finanzierungs-, sondern auch ein Steuerungsinstrument dar.

Allgemein ist anzumerken, dass nicht nur die Rekrutierung, sondern ebenso die Berufsverweildauer zu optimieren sind. Arbeitsbedingungen und der Personalschlüssel in den Alten- und Pflegeheimen obliegen den Bundesländern (Steuerung über Pflegefonds derzeit begrenzt) Das GuKG gibt bzgl. administrativen Tätigkeiten (Pflegedokumentation) lediglich Mindestanforderungen vor - die Ausgestaltung liegt bei den Rechtsträgern. Der Personalschlüssel ist dzt. Gegenstand der Offensive Gesundheit und Task Force-Pflege und verfolgt folgende Ziele:

- Attraktivierung der Berufsbilder
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung des Berufs
- Schärfung der Vielfalt im Ausbildungsbereich
- Feststellung der zu finanzierenden Merkmale qualitativer Pflegearbeit

Task Force Pflege

Abschließend wäre auf die Task Force Pflege, in der alle wesentlichen Themen des Regierungsprogrammes behandelt werden sollen, hinzuweisen.

Mit der Einrichtung der „Task Force Pflege“ wurde ein Strategieprozess unter Einbindung der wesentlichen Stakeholder mit der Zielsetzung, das System der Langzeitbetreuung und -pflege weiterzuentwickeln und für die Menschen auch in Zukunft eine bedarfsgerechte Versorgung anzubieten, gestartet.

In einem ersten Schritt hat es zwischen Juli und August 2020 die Möglichkeit gegeben an einer digitalen Befragung teilzunehmen. Von dieser Möglichkeit der Beteiligung haben rund 3.300 Personen Gebrauch gemacht. Ein nächster Meilenstein war die Fachtagung Task Force Pflege, die am 20. Oktober 2020 stattfand, in der wiederum einem breiten Kreis an Interessierten, Betroffenen, Beschäftigten im Pflegebereich sowie Interessenvertretungen die Möglichkeit gegeben wurde, sich zu den wesentlichen Schwerpunkten auszutauschen bzw. an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Die Beratungen erfolgten in 5 Arbeitsgruppen und erste Ergebnisse sind Ende des Jahres zu erwarten:

- Verlässlichkeit in der Pflege und Sicherheit des Systems
- Einsamkeit mindern - das Miteinander fördern
- Pflegekräfte wertschätzen - auch finanziell
- Entlastung für pflegende Angehörige schaffen und Demenz begegnen
- Vorausschauend planen und gestalten

Mit freundlichen Grüßen

12. November 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Manfred Pallinger

Elektronisch gefertigt

